



Hamburger Hockey-Verband e.V. Schleswig-Holsteinischer Hockey-Verband e.V.



Spielgemeinschaft Jugend

Ausrichtung von Punktspielen im Hallenhockey Bereich Jugend-Spielgemeinschaft

- Richtlinien -

Präambel:

Als Punktspiele im Sinne dieser Richtlinien gelten alle offiziell von der Jugend- Spielgemeinschaft veranstalteten und in dem den Vereinen bekanntgegebenen Spielplan und dessen Änderungen oder Korrekturen aufgeführten Hallenhockeyspiele, also die Spiele aller Regional-, Ober- und Verbandsliga.

Der im Jugendspielplan als Ausrichter benannte Verein hat die Aufgaben

- der Ausrichtung
- der Hallenaufsicht
- der Zeitnahme

zu übernehmen. Grundlage für das Ansetzen eines Vereines als Ausrichter und die damit verbundenen Verpflichtungen ist die Spielordnung des Hamburger Hockey-Verbandes (SpO-HHV).

Im Einzelnen umfassen die Verpflichtungen des ausrichtenden Vereines die nachstehend aufgeführten Aufgaben.

1. Ausrichtung

Die Personen, die zur Wahrnehmung der Ausrichtung entsandt werden, müssen auf Grund ihrer sehr weitgehenden und verantwortungsvollen Verpflichtungen volljährig sein.

Aufgaben:

bei Einsatz zum ersten Spiel eines Spieltages eine halbe Stunde vor Beginn des ersten Spieles, damit den ersten Mannschaften genügend Zeit zum Umkleiden und zum Aufbau des Spielfeldes bleibt - oder vom vorangehenden Ausrichter und Erstellen oder Ergänzen eines Übergabeprotokolls (Formulare hierfür sind bei der Geschäftsstelle des HHV anzufordern).

Ausstattung des Zeitnehmertisches mit

- mindestens zwei Stoppuhren (davon möglichst eine große Tisch-Stoppuhr),
- einer Hupe oder Pfeife,

- einer ausreichenden Anzahl an Spielberichtsbögen und ggf. Spielprotokollformularen,- geeignetem Schreibgerät.

Veranlassung des Aufbaus des Spielfeldes (Banden, Tore) durch die beiden Mannschaften des ersten Spieles (soweit erforderlich)

Kontrolle der Spielerpässe vor den jeweiligen Spielen

Unterrichtung der Schiedsrichter über gegebenenfalls nicht vorgelegte Spielerpässe und sonstige Vorkommnisse, die von den Schiedsrichtern in den Spielbericht einzutragen sind

Ausübung des Hausrechts (siehe hierzu auch unten: Hallenaufsicht): Der Ausrichter unterstützt die Schiedsrichter, wenn diese wegen Störung des Spielbetriebes oder aus anderen

Gründen Hallenverweise erteilen, indem er sicherstellt, dass die verwiesene(n) Person(en) die Halle verlässt/verlassen

- Veranlassung des Abbaus des Spielfeldes (Banden, Tore), soweit erforderlich, und Entfernung groben Schmutzes (auch aus den Umkleieräumen) durch die beiden letzten Mannschaften der Spielgruppe oder des Spieltages
- Übergabe der Halle an den nächsten Ausrichter, Ergänzung des Übergabeprotokolls
- Überprüfung der Spielberichte auf vollständige Eintragungen (insbesondere Ergebnisse) Absendung der Spielberichte mit den gegebenenfalls wegen Feldverweisen auf Dauer (rote Karten) eingezogenen Spielerpässen an die zuständige(n) Staffelleitung(en)

2. Hallenaufsicht

Der als Ausrichter angesetzte Verein übernimmt im Auftrage und in Vertretung des Landeshockeyverbandes die Aufsicht über die Halle. Die die Hallenaufsicht wahrnehmende(n) Person(en) muss/müssen volljährig sein.

Aufgaben:

- Die Hallenaufsicht sorgt für die Einhaltung der Hallenordnung durch die Mannschaften, deren Begleiter und Besucher, insbesondere ist sie verantwortlich dafür, dass
 - der Spielbetrieb plangemäß und ungestört ablaufen kann
 - den Anweisungen der Hallenbenutzungsordnung Folge geleistet wird
 - Spieler, Begleiter und Besucher die Halle nur mit sauberen Schuhen betreten
 - die Spieler das Spielfeld nur mit Schuhen mit hellen Sohlen benutzen
 - keine Tiere (Hunde) mit in die Halle gebracht werden
 - Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen und nicht in der Halle, den Umkleide- oder Sanitärräumen liegengelassen werden
 - die Halle und die Nebenräume befreit von grobem Schmutz übergeben werden an den nachfolgenden Ausrichter
 - weder der Halleninnenraum, noch die Umkleide- oder Sanitärräume zum Toben oder anderen nicht zweckbestimmten Tätigkeiten verwendet werden
 - sich keine ungebetenen Besucher in der Halle oder den Nebenräumen aufhalten
 - Schäden an der Hallenausstattung vermieden werden und gegebenenfalls für Schäden Verantwortliche namhaft gemacht werden
 - das Rauchen und das Trinken von alkoholhaltigen Getränken - auch von erwachsenen Personen - in der Halle und den Nebenräumen unterlassen wird
- Die Hallenaufsicht kann in Ausübung des Hausrechtes Personen, die sich nicht an die Hallenordnung halten, der Halle verweisen oder ihnen den Zutritt verwehren.

3. Zeitnahme

Während eines Spieles müssen durchgehend zwei Personen als Zeitnehmer fungieren. Das Auswechseln eines Zeitnehmer während eines Spieles ist nicht zulässig (Ausnahme: Verletzung eines Zeitnehmers). Zeitnehmer müssen zumindest die Grundkenntnisse der Hallenhockeyregeln beherrschen und in der Lage sein, sich auf das Spielgeschehen zu konzentrieren. Für Punktspiele der Jugend dürfen auch Jugendliche als Zeitnehmer eingesetzt werden, wenn sie den vorgenannten Anforderungen gerecht werden.

Aufgaben:

- Bedienung der Stoppuhr zur Messung der Spielzeit (Eine zweite Uhr läuft zur Kontrolle und für den Fall, dass die erste Uhr ausfällt, mit)
- Notieren der erzielten Tore (möglichst im Formular 'Spielprotokoll' unter Angabe der Reihenfolge und des Zeitpunktes erzielter Tore)
- Messung der Strafzeit bei Feldverweisen auf Zeit (=gelbe Karten); sofern zur Messung der Strafzeit keine weitere Stoppuhr zur Verfügung steht, wird der Zeitpunkt der Hinausstellung protokolliert und die Strafzeit hinzugerechnet.
- Bekanntgabe des Endes einer Strafzeit an den betroffenen Spieler
- Abpfeifen oder -hupen der Halbzeiten (Angepfeifen werden die Halbzeiten ausschließlich von den Schiedsrichter!)
- Notieren der Namen und ggf. Rückennummern hinausgestellter Spieler, Trainer und Betreuer (möglichst im Formular 'Spielprotokoll')

Resumée:

Aus dem Umfang der vorstehend genannten Aufgaben ergibt sich, dass der als Ausrichter angesetzte Verein seinen Verpflichtungen nur vollständig nachkommen kann, wenn hierfür eine genügende Anzahl von Personen zur Verfügung steht.

Als Beispiele seien genannt: Wer an der Uhr sitzt, muss das Spielgeschehen verfolgen und kann nicht zugleich Spielerpässe kontrollieren. Wer als Ausrichter dafür sorgt, dass keine Zuschauer den Zeitnehmern den Einblick auf das Spielfeld verstellen, kann nicht zugleich die die Halle gerade betretenden Zuschauer daran hindern, den mit ihren Schuhen hereingebrachten Schneematsch in der Halle zu verteilen,

Ebenso unmöglich ist es einer als Ausrichter, Aufsicht oder Zeitnehmer eingesetzten Person, zugleich als Schiedsrichter zu fungieren.

Die sorgfältige und vollständige Wahrnehmung der auf den Ausrichter übertragenen Aufgaben liegt vorrangig im Interesse der jugendlichen Hockeyspielerinnen und -spieler, ebenso aber auch im Interesse des ausrichtenden Vereines zur Vermeidung von Störungen des Spielbetriebes und von Schäden mit haftungsrechtlichen Folgen.

Dezember 2014

gez. Michael Schütte